

Wahlordnung

- § I. Der 1. Vorsitzende übergibt den Vorsitz am Wahltag (**Punkt “Wahlen / NEUWAHLEN“** der Tagesordnung) an einen von der Versammlung vorgeschlagenen Wahlleiter (bei mehreren Kandidaten stimmt die Mitgliederversammlung per Handzeichen mit einfacher Mehrheit darüber ab).
- § II. Zur Durchführung einer ordentlichen Wahl werden von den anwesenden Mitgliedern zwei Wahlhelfer vorgeschlagen (bei mehreren Kandidaten stimmt die Mitgliederversammlung per Handzeichen mit einfacher Mehrheit darüber ab).
Diese drei Mitglieder des Wahlgremiums können bei der anschließenden Wahl nicht gewählt werden, es sei denn, sie würden ihr Amt im Wahlgremium aufgeben. Eine Ersatzperson müsste dann diesen Platz besetzen (Vorschlag und Abstimmung durch die Mitgliederversammlung).
Der Wahlleiter führt Protokoll über die Wahlvorschläge und die anschließende geheime, schriftliche Wahl (Anzahl der gültigen und ungültigen Stimmen sowie der Enthaltungen).
- III. Es wird in der folgenden Reihenfolge gewählt (Wiederwahlen sind möglich):
1. Vorsitzende/der
2. Vorsitzende/der
3. Vorsitzende/der
Kassierer/in
Schriftführer/in

2 Kassenrevisoren (auch hier sind Wiederwahlen möglich)

Einen Sportwart oder eine Sportwartin
ggf. einen Jugendwart oder eine Jugendwartin
Drei Sportausschussmitglieder (ggf. nach Bedarf auch mehr als drei)
- § IV. Die anwesenden Mitglieder dürfen Wahlvorschläge abgeben. Diese werden der eingehenden Reihenfolge nach notiert. Mitglieder die an dem Wahltag verhindert sind, aber bereit wären sich der Wahl zu stellen und bei erfolgreichem Wahlausgang das Amt auch auszuüben würden, müssen vorab dem aktuellem Vorstand eine Willenserklärung zukommen lassen. Die Willenserklärung/en ist/sind dem Wahlleiter zu übergeben.
Wenn alle Vorschläge abgegeben wurden, befragt der Wahlleiter jede vorgeschlagene Person, der eingegangenen Reihenfolge nach, ob diese zur Wahl steht. Alle die mit JA geantwortet haben, sind nun wählbar. Alle die mit Nein geantwortet haben, sind nicht wählbar.
- § V. Jedes anwesende FBV-Mitglied hat nur eine Stimme (Ausnahme bei der Wahl der Kassenrevisoren und der Sportausschussmitglieder, hier können zwei, bzw. drei oder mehr Stimmen abgegeben werden).
- § VI. Ein Wahlhelfer bringt für alle anwesenden Mitglieder sichtbar den/die Namen des/der Kandidaten an eine Pinnwand, Tafel etc. an. Sollte dieses nicht zur Verfügung stehen, wird der Name/die Namen laut vorgelesen (auf besondere Schreibweisen ist hinzuweisen).
- § VII. Die zwei Wahlhelfer verteilen die Stimmzettel (oder Block) und sammeln diese nach erfolgter Stimmabgabe auch wieder ein (für jeden Wahlgang einzeln, auf die Nr. des Stimmzettels ist zu achten). Die Stimmzettel sind nach jedem durchgeführten Wahlgang gebündelt abzulegen.
Der Wahlleiter verkündet das Wahlergebnis und befragt den/die Kandidaten/in ob die Wahl angenommen wird. Ist auf jedem Wahlschein zu vermerken.
Sollte die gewählte Person dieses verneinen, muss der Wahlleiter die Wahl dieses Postens wiederholen. Bei einem Gleichstand der Ja Stimmen erfolgt eine Stichwahl, welche ggf. mehrfach wiederholt werden muss.

Würde kein kompletter Vorstand gewählt werden können, muss binnen der gesetzlichen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

§ VIII . Der Wahlleiter und seine zwei Wahlhelfer übergeben nach Abschluss der durchgeführten Wahlen das Protokoll, die Wahlscheine und die Stimmzettel dem gewählten 1. Vorsitzenden.
Das Protokoll ist vom Wahlleiter und seinen zwei Wahlhelfern zu unterschreiben.

§ IX. Der Wahlleiter übergibt den Vorsitz an den neu gewählten Vorstand.

Ergänzung:

Auf einen gültig ausgefüllten Wahlschein darf nur ein Vor- und Zuname des zu wählenden Kandidaten stehen. Ausnahme bei der Wahl der Kassenrevisoren (2 Namen) und beim Sportausschuss (nach Bedarf).

Befindet sich auf einem Wahlschein der Name eines nicht wählbaren Kandidaten in diesem Wahlgang, so ist dieser Stimmzettel als ungültig zu werten.

Nur der Vorname bzw. nur der Nachname eines Kandidaten wird auch als ungültige Abgabe gewertet (keine Eindeutigkeit).

Bei Wahlen mit Vor- und Nachname ist der gewählt, der mehr "Ja Stimmen" auf sich vereint hat.

Es gilt die "Einfache Mehrheit".

Ausnahme: *Sollte nur ein Kandidat zur Wahl stehen, kann mit "Ja", "Nein" oder "Enthaltung" auf dem Stimmzettel abgestimmt werden. Ein Strich oder ähnliches, sowie ein leerer Stimmzettel wird als ungültig gewertet.*

Ähnlich ist bei der Wahl der zwei Kassenrevisoren, bzw. bei den (drei) Sportausschussmitgliedern zu verfahren.

Ein Kandidat / eine Kandidatin ist nur dann gewählt, wenn Sie / Er mehr Ja- wie Neinstimmen erhält (Enthaltungen und ungültige Stimmen bleiben hier unberücksichtigt).